

## Gebührenordnung und Verordnung über die Gewährung von reservierten Stellplätzen auf Parkplätzen in Remich

*genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2020.*

### **Artikel 1.**

Die Allgemeinheit kann gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr von 30 € pro zugestandenem Stellplatz reservierte Parkplätze auf speziell dafür vorgesehenen Parkplätzen oder Teilen von speziell dafür vorgesehenen Parkplätzen reservieren. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

### **Artikel 2.**

Diese Gebühr ist im Voraus an die Gemeindekasse zu zahlen, und zwar halbjährlich und spätestens bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli des laufenden Jahres. Die Reservierung des zugestandenem Platzes endet an dem Tag, an dem der Zugangsschlüssel bei der Gemeindeverwaltung abgegeben wird. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Abrechnung erstellt.

### **Artikel 3.**

Die genannten Stellplätze werden vorrangig den Bewohnern und/oder Geschäftsleuten der Stadt Remich zur Verfügung gestellt, die weder Eigentümer noch Mieter einer Garage in der überschwemmungsgefährdeten Zone sind.

### **Artikel 4.**

Der Schöffenrat der Stadt Remich ist beauftragt, pro (Teil-)Parkplatz eine Warteliste der Personen zu erstellen, die einen solchen Platz reservieren möchten, und die verfügbaren oder verfügbar gewordenen Plätze in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Anträge zuzuteilen, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 der vorliegenden Verordnung.

Die Zuweisung eines zweiten bzw. zusätzlichen Stellplatzes an eine Rechtsperson, eine natürliche Person oder eine andere Person desselben Haushalts erfolgt nur, wenn kein anderer Antrag auf einen Stellplatz auf dem betreffenden Parkplatz vorliegt.

### **Artikel 5.**

Die Untervermietung bzw. die Überlassung eines zugewiesenen Stellplatzes in jeglicher Form ist strengstens untersagt.

### **Artikel 6**

Bevor die Nutzer ihren reservierten Stellplatz nutzen können, müssen sie eine gegebenenfalls erforderliche Kautions für die zu diesem Zweck benötigten Zugangsschlüssel hinterlegen, die in einem gesonderten Beschluss festgelegt wird.

### **Artikel 7.**

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann der Schöffenrat die Reservierung des betreffenden Platzes beenden.

### **Artikel 8.**

Das Gebührenverordnung vom 10. Februar 2017 über die Vermietung von reservierten Parkplätzen auf dem Parkplatz "um Gréin" und auf dem Parkplatz "Jongebesch" in Remich ist hiermit aufgehoben.